

Brüssel, den 30. Januar 2019  
(OR. en)

5784/19

CLIMA 28  
ENV 80  
ENER 37  
TRANS 51  
IND 19  
COMPET 73  
MI 67  
ECOFIN 67  
DELECT 8

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 15821/18 - C(2018) 8871 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom  
19.12.2018 zur Änderung der Verordnung Nr. 389/2013 der Kommission  
vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere dem Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates<sup>2</sup> vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. Dezember 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 19. Februar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 15821/18.

<sup>2</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-